



Wiener Pflege-, Patientinnen-
und Patienten-anwaltschaft
Ramperstorffergasse 67
A-1050 Wien
Tel.: (+43 1) 587 12 04
Fax: (+43 1) 586 36 99
E-Mail: post@wpa.wien.gv.at
www.patientenanwaltschaft.wien.at

Betreff: Novelle Epidemiegesetz- Stellungnahme

17.05.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Rahmen des laufenden Begutachtungsverfahrens zur Novelle des Epidemiegesetzes wird seitens der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft folgende Stellungnahme abgegeben:

In § 4b Absatz 7 ist vorgesehen, dass der BM eine Portalverbundanwendung bereitzustellen hat, die es Gemeinden, Bezirksverwaltungsbehörden und der ELGA Ombudsstelle (ELGA-OBST) ermöglicht, einer anfordernden Person Impf-, Test- oder Genesungszertifikate zur Verfügung zu stellen. Es ist zu erwarten, dass es in diesem Zusammenhang zu einem massiven Aufkommen von Anträgen bei der ELGA-OBST kommen wird, die mit den derzeitigen personellen und sachlichen Ressourcen nicht bzw. nur mit einer Bearbeitungsdauer von mehreren Wochen verbunden sein wird.

Die ELGA-OBST Standort Wien wurde 2015 durch eine Vereinbarung mit dem damaligen Bundesministerium für Gesundheit als dezentraler Standort der ELGA Ombudsstelle des Bundes eingerichtet. Die ELGA-OBST Standort Wien ist bei der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft eingerichtet und wird im Rahmen dieser Beauftragung für den Bund tätig. Aufgabe der ELGA-OBST aufgrund dieser Vereinbarung sind Information, Beratung und Unterstützung Betroffener in Angelegenheiten und im Zusammenhang mit ELGA. Im Jahr 2020 erfolgte die Umsetzung des e-Impfpasses, der seither als eine neue e-Health-Anwendung neben ELGA zur Verfügung steht. Der ELGA-OBST wurde durch eine Novelle des Gesundheitstelematikgesetzes eine neue (in der seinerzeitigen Vereinbarung nicht vorgesehene) Aufgabe übertragen, nämlich antragstellenden Bürgerinnen und Bürgern einen Ausdruck des e-Impfpasses auszufolgen.

Aufgrund der aktuellen Pandemie-Situation kam es bereits jetzt zu einem massiven Anstieg der Anträge von Nicht-ELGA-TeilnehmerInnen zum Erhalt der „Gratis-Wohnzimmertests“ als auch auf Ausdruck des elektronischen Impfpasses. Dies führt zusätzlich zu einer Flut von diesbezüglichen

telefonischen und schriftlichen Anfragen. Der nunmehr vorgesehene Ausdruck der Impf-, Test- und Genesungszertifikate ist eine neuerliche Aufgabenerweiterung, die durch das für die ELGA-OBST vom Ministerium finanzierte Personal nicht bewältigt werden kann. Dazu kommt, dass in § 4b Abs. 7 alle Zertifikate umfasst sind und nicht nur Impfnachweise, sondern auch Test- und Genesungsnachweise. Die Prüfung der Identität, der Einstieg in den e-Impfpass, das Dokumentieren und Versenden ist ein zeitlich aufwendiger Prozess, der durch eine eigene Servicestelle durchgeführt werden sollte, die eine zeitnahe Erledigung garantieren kann. Das Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach rascher Erledigung derartiger Anträge ist nachvollziehbar.

Aufgrund der niederschweligen Einrichtung der ELGA-OBST ist mit einer überaus starken Inanspruchnahme zu rechnen. Im Entwurf der Novelle zum Epidemiegesetz ist zwar vorgesehen, dass auch Gemeinden und Bezirksverwaltungsbehörden (Portalverbundanwendung) diese Ausdrücke durchführen dürfen (diese Möglichkeit wird daher begrüßt). Es ist jedoch davon auszugehen, dass es dadurch zu keiner Entlastung der ELGA-Ombudsstelle kommen wird, da von den Bürgerinnen und Bürgern vorzugsweise Ombudsstellen aufgrund ihrer niederschweligen Erreichbarkeit kontaktiert werden.

Es sollte daher im Sinne der Schaffung einer Möglichkeit zur raschen Erledigung derartiger Anträge von Bürgerinnen und Bürgern eine eigene Servicestelle (samt Call-Center) zum Ausdruck von Impf-, Test- und Genesungszertifikaten, beispielsweise etwa bei der Sozialversicherung (diese hat sich bereits im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen von Nicht-ELGA-TeilnehmerInnen zum Erhalt der „Gratis-Wohnzimmertests“ als effektiv erwiesen) eingerichtet werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht mit der ELGA-Ombudsstelle eine Einrichtung vor, die nicht über die dafür notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen verfügt.

Die Aufgabenstellung der ELGA-Ombudsstelle ist im GTelG definiert und umfasst ELGA und elektronischer Impfpass jedoch keine Aufgabenstellungen in Hinblick auf Testergebnisse und Genesungsnachweise.

Es wird daher ersucht, die ELGA-Ombudsstelle in § 4b Abs. 7 Zi. 1 in der vorliegenden, zu begutachtenden Novelle zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr.ⁱⁿ Sigrid Pilz

Wiener Pflege-, Patientinnen- und

Patientenanwältin